

An die
Anteilshaber des Fonds
GENERALI konservativ
(AT0000859103)

Linz, 23. Februar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. setzt Sie gemäß § 133 InvFG 2011 über Folgendes in Kenntnis:

Änderung der Fondsbestimmungen

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 14.02.2017, GZ FMA-IF25 4411/0001-INV/2017, die Änderung der Fondsbestimmungen des **GENERALI konservativ**, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilshabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Dabei handelt es sich neben diversen Formaländerungen um folgende inhaltliche Änderungen:

- Artikel 3 (Veranlagungsinstrumente und –grundsätze):
 - 1) Hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte sind im Rahmen der Anlagepolitik künftig neben Wertpapieren (Einzeltitel) auch indirekte Veranlagungen mittels Anteilen an Investmentfonds möglich. Zudem wurde die bisherige Beschränkung des maximal offenen Devisenänderungsrisikos auf 10 vH des Fondsvermögens aufgehoben, wobei die Maximalquote von 20 % für Investments in Anleihen, ausgestellt in fremder Währung, jedoch unverändert beibehalten wurde.
 - 2) Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen anstatt bisher für **insgesamt maximal 10 %** des Fondsvermögens künftig für **jeweils bis zu 20 %** und **insgesamt bis zu 50 %** des Fondsvermögens erworben werden, wobei Anteile an OGA jedoch **insgesamt** mit den gesetzlich maximal zulässigen **30 %** des Fondsvermögens limitiert sind.
 - 3) Entfall der Möglichkeit zur Durchführung von Wertpapierleihegeschäften.
 - 4) Entfall der Möglichkeit des Erwerbs von nicht voll eingezahlten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten.
- Artikel 7 (Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr):
 - 1) Senkung der Verwaltungsgebühr von bisher 0,60 % p.a. auf künftig 0,50 % p.a.

Namensänderung

Zudem wurde die Namensänderung des „GENERALI konservativ“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, auf „TVG konservativ“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, gemäß § 53 Abs. 4 InvFG 2011 bewilligt.

Diese Änderungen treten mit **11. April 2017** in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen am Sitz der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (Untere Donaulände 28, A-4020 Linz) sowie der Oberbank AG als Depotbank/Verwahrstelle auf und stehen Ihnen kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Zudem finden Sie die geänderten Fondsbestimmungen kostenlos im Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) unter <http://issuerinfo.oekb.at>.

Der Prospekt wird zeitgerecht auf der Homepage der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. unter <http://www.3bg.at/infomaterial> kostenlos zur Verfügung gestellt und rechtzeitig bei der Österreichischen Kontrollbank (Meldestelle) hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.



Mag. Dietmar Baumgartner



Christian Riegler, CPM ppa.